

cibus Rechtsanwälte, Auf der Brück 46, 51645 Gummersbach

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstr. 39
40213 Düsseldorf

RECHTSANWÄLTE
Sascha Schigulski
Manuel Immel
Dr. Clemens Cornas
Christian Weigel

Auf der Brück 46
51645 Gummersbach

Telefon +49 2261 54650-0
Telefax +49 2261 54650-10

www.cibus-recht.de

per beA

Sachbesitzer

Sekretariat

Unser Zeichen

Ihr Zeichen

Datum

240/20

10.08.2020

KLAGE

der [REDACTED] vertreten durch die Geschäftsführung, Asterlager Straße 90, 47228 Duisburg,

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte: cibus Rechtsanwälte, Auf der Brück 46, 51645 Gummersbach,

gegen

die Stadt Duisburg, vertreten durch den Oberbürgermeister, Meidericher Str. 14, 47058 Duisburg,

– Beklagte –

gegen den Bescheid vom 07.07.2020, Az.: DU-0000579H/21-05-2020.

Wir zeigen an, dass wir die rechtlichen Interessen der Klägerin vertreten. Eine auf uns lautende schriftliche Vollmacht wird nachgereicht.

Namens und in Vollmacht der Klägerin beantragen wir,

- den Bescheid der Beklagten vom 07.07.2020, Az.: DU-0000579H/21-05-2020, aufzuheben,
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Eine Kopie des angefochtenen Bescheides vom 07.07.2020 fügen wir als Anlage K 1 bei.

Eine Klagebegründung erfolgt mit gesondertem Schriftsatz.


Rechtsanwalt

Anlage K 1

EINGANG

08. JULI 2020



Der Oberbürgermeister

Stabsstelle Verbraucherschutz

Des. Vt-02 Stadtverwaltung Duisburg, 47049 Duisburg

 DUISBURG
am Rhein
Gegen Postzustellungsurkunde

Lebensmitteleinzelhandel [REDACTED]
 c/o cibus RECHTSANWÄLTE
 z.H. [REDACTED]
 Auf der Brück 46
 51645 Gummersbach

Mein Zeichen DUJ-0000579H/21-05-2020	E-Mail [REDACTED]	Ihr Zeichen 24020	Datum 07.07.2020
Auskunft erteilt Frau Blachnik	Telefon [REDACTED]	Telefax [REDACTED]	Zimmer 13

Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

hier: Mitteilung über erteilten Bescheid bezüglich des Zugangs zu Daten der amtlichen Lebensmittelüberwachung

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

bereits mit Anhörungsschreiben vom 09.06.2020 hatte ich Ihnen mitgeteilt, dass mir ein Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vorliegt, der sich auf Informationen über den Betrieb EDEKA EKZ, Asterlager Str. 90 in 47228 Duisburg erstreckt.

Dieser Antrag ist am 21.05.2020 über die Online-Plattform „Topf Secret“ von Ulrich Scharfenort, [REDACTED] gestellt worden und enthält den Hinweis, dass Antworten ggf. im Auftrag der Antragstellenden automatisch auf dem Internet-Portal <https://fragdenstaat.de> veröffentlicht werden. Nähere Informationen können Sie unter <https://fragdenstaat.de/kampagnen/lebensmittelkontrolle/> entnehmen.

Bankkonten sehr Rückseite

Meldeicher Str. 14
 47058 Duisburg
 Telefon (0203) 28- [REDACTED]
 Telefax (0203) 28- [REDACTED]

<http://www.duisburg.de>

Call Duisburg
 93000

2020-8-23 14:54

In dem o. g. Antrag wird unter Nennung Ihres Betriebes die Herausgabe folgender Informationen beantragt:

1. „Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden?“
2. „Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.“

Mit o. g. Anhörungsschreiben habe ich Sie über die beabsichtigte Weitergabe von Informationen informiert und Ihnen nach § 5 Abs. 1 VIG i. V. m. § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Informationserteilung zu äußern.

Hievon haben Sie mit Schreiben vom 30.06.2020 Gebrauch gemacht. Die von Ihnen gemachten Ausführungen konnten auch nach nochmaliger Prüfung eine andere Entscheidung als die hier getroffene jedoch nicht rechtfertigen.

Im Einzelnen ergibt sich Folgendes:

Die angefragten Informationen liegen mir als informationspflichtige Stelle gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 VIG i. V. m. § 12 LFBRVG-NRW vor.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 VIG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über Überwachungsmaßnahmen oder andere behördliche Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern, einschließlich der Auswertung dieser Tätigkeiten und Maßnahmen, sowie Statistiken über Verstöße gegen in § 39 Abs. 1 Satz 1 des LFGB und § 26 Abs. 1 Satz 1 ProdSG genannte Rechtsvorschriften, soweit sich die Verstöße auf Erzeugnisse oder Verbraucherprodukte beziehen. Hierunter fallen auch die mit o. g. Antrag unter Nr. 1 und 2 abgefragten Informationen, da es sich bei durchgeführten Betriebskontrollen um Überwachungsmaßnahmen i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 VIG handelt (vgl. Urteil des OVG NRW vom 12.12.2016, Az. 13 A 940/15).

Der Anspruch auf Informationszugang besteht nur insoweit, als kein Ausschluss- oder Beschränkungsgrund nach § 3 VIG oder sonstiger Ablehnungsgrund gemäß § 4 VIG vorliegt.

Ein solcher Grund liegt hinsichtlich der Frage Nr. 1 nicht vor; hierfür haben Sie auch nichts Näheres vorgetragen.

Ebenfalls greift in Bezug auf die abgefragte Nr. 2 weder der Ausschluss- oder Beschränkungsgrund nach § 3 VIG noch ein sonstiger Ablehnungsgrund gemäß § 4 VIG ein. Insbesondere ergibt sich kein anderes Ergebnis aus § 3 Satz 1 Nr. 2 lit. a VIG. Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang wegen entgegenstehender privater Belange nicht, soweit Zugang zu personenbezogenen Daten beantragt wird – es sei denn, die Betroffenen haben dem Informationszugang zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt (§ 3 Satz 2 VIG).

Mangels besonderer Regelungen im VIG ist für die Frage, ob personenbezogene Daten vorliegen, auf die Definition des Art. 4 Nr. 1 DSGVO zurückzugreifen. Danach sind personenbezogene Daten alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann. Der Umstand, ob es bei den lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen zu Beanstandungen kam, bzw. der angefragte Kontrollbericht ist danach ein personenbezogenes Datum, da sachliche Verhältnisse des Gastronomiebetriebes betroffen sind, zumal über Namen und Anschrift des Betriebs ohne Weiteres der betreffende Gastronomiebetreiber bestimmbar sein dürfte und sich insoweit möglicherweise Rückschlüsse auf die gewerbe- oder gaststättenrechtliche Zuverlässigkeit des Betreibers ziehen lassen (vgl. Urteil des OVG NRW vom 12.12.2016, a. a. O.).

Insoweit haben Sie Ihre Zustimmung zu dem Informationszugang nicht erteilt. Daher hatte ich im Rahmen des § 3 Satz 2 VIG die privaten Belange gegenüber dem öffentlichen Interesse an

der Bekanntgabe abzuwägen. Das öffentliche Interesse ist auf die Verfolgung der Ziele der Allgemeinheit gerichtet, wobei sich nach dem jeweiligen Fachrecht bestimmt, welche Interessen damit im Einzelnen gemeint sind. Vorliegend wird nach dem in § 1 VIG niedergelegten Gesetzeszweck im allgemeinen Interesse das Ziel verfolgt, Verbraucherinnen und Verbraucher im Sinne der Markttransparenz zu informieren und sie so vor u. a. gesundheitsschädlichen oder sonst unsicheren Erzeugnissen zu schützen. Demgegenüber steht das Geheimhaltungsinteresse des Betriebes mit Blick auf mögliche nachteilige Entscheidungen des informierten Verbrauchers sowie dadurch bedingte etwaige Einbußen und damit auch möglicherweise durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Rechtspositionen. Dies zugrunde gelegt führt meine Abwägung vorliegend zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse an einer Bekanntgabe der unter Nr. 2 abgefragten Information als überwiegend einzustufen ist. Denn mit dieser Information wird der gesetzgeberischen Intention i. S. d. allgemeinen Interesses des Verbrauchers an einer möglichst umfassenden Markttransparenz Rechnung getragen; auch in der Rechtsprechung ist dieses gesetzgeberische Ziel als legitimer öffentlicher Belang anerkannt worden (vgl. Urteil des OVG NRW vom 01.04.2014, Az. 8 A 654/12). Demgegenüber hat Ihr Interesse an einer Verweigerung der Informationserteilung zur Sicherung der Umsätze zurückzutreten; dies auch mit Blick darauf, um das hohe Gut der mit dem VIG beabsichtigten Markttransparenz und Information der Verbraucher nicht leerlaufen zu lassen.

Ein Ausschluss- oder Beschränkungsgrund nach § 3 VIG oder ein sonstiger Ablehnungsgrund gemäß § 4 VIG liegt hier nach dem Vorstehenden also nicht vor; insbesondere ergeben sich aus dem Umstand, dass der Antrag über die Plattform „Topf Secret“ gestellt wurde und der Antragsteller die Informationen ggf. über www.fragdenstaat.de zugänglich macht, für sich genommen und unter Zugrundelegung der Intention des VIG auch keine Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Antragstellung. Dem Antragsteller ist daher der Informationszugang zu gewähren – allerdings nicht, wie er beantragt hat, durch eine Antwort in elektronischer Form an seine unter www.fragdenstaat.de hinterlegte E-Mail-Adresse. Im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21.03.2018 (Az. 1 BvF 1/13) und aus Gründen der Bestimmbarkeit des Antragstellers habe ich einen wichtigen Grund gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 VIG angenommen, den Informationszugang auf andere Weise als begehrt zu gewähren. Durch die postalische Informationsgewährung ist dem Informationsbedürfnis gleichwohl genügt. Dies

steht auch im Einklang mit der Rechtsprechung des OVG NRW (vgl. Beschluss vom 16.01.2020, Az. 15 B 814/19).

Daher gebe ich Ihnen Folgendes bekannt:

Ich habe dem Antragsteller gegenüber mit Bescheid vom heutigen Tag über seinen Antrag entschieden, wonach ich die begehrten Informationen zu den Fragen 1 und 2 nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist für den betroffenen Betrieb erteilen werde, wobei ich den Informationszugang eröffne durch Auskunftserteilung sowie – soweit sein Zugangsbegehren auch den Kontrollbericht umfasst – durch Übersendung einer Kopie des im Balvi hinterlegten Kontrollblattes an seine Postanschrift. Dementsprechend werde ich nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist dem Antragsteller an seine Postanschrift mitteilen, dass die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen in dem Betrieb am 18.02.2020 und am 18.05.2020 stattgefunden haben und ihm an seine Postanschrift eine Kopie der im Balvi hinterlegten folgenden Kontrollblätter übersenden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den erteilten Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Mit freundlichen Grüßen